

Ergänzungsvorlage

**Drucksache
Nr. 2017/118/1**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	03.07.2017	Beschlussfassung

Entgeltanpassung für die Betreuungsform Verlässliche Grundschule (VG) an den städtischen Grundschulen

I. Beschlussantrag

1. Das Benutzungsentgelt für die VG wird am 01.09.2017 auf 30 € monatlich erhöht.
2. Der geänderten Benutzungsordnung für die VG und FNB – Anlage 1 – wird zugestimmt. Die Änderung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

II. Begründung

Die SPD-Fraktion stellte in der Sitzung des Hauptausschusses vom 26. Juni 2017 im Rahmen der Beratung der Entgeltanpassung für die Betreuungsform Verlässliche Grundschule (VG) an den städtischen Grundschulen (DS Nr. 2017/118) folgenden Antrag zur Änderung der Regelung der Sozialermäßigung für kinderreiche Familien (§5 der Benutzungs- und Entgeltordnung):

Bei der Sozialermäßigung ab dem 3. Kind, welches beitragsfrei die Betreuungsangebote besuchen darf, werden alle Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, angerechnet.

Diesem Antrag wurde einvernehmlich zugestimmt. Damit soll die bisherige Regelung der Sozialermäßigung ab dem 3. Kind aus § 5 der „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung an den städtischen Grundschulen in Biberach an der Riß“ geändert werden. Dieser lautete bisher:

„Nehmen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig an der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung teil, wird ab dem 3. Kind kein Entgelt mehr erhoben (Sozialermäßigung ab dem 3. Kind).“

Die Verwaltung schlägt vor, dass dieser Passus in § 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung ab dem 01.09.2017 wie folgt geändert wird:

„Hat eine Familie mehr als zwei Kinder unter 18 Jahren, welche im Haushalt der Familie leben, wird auf Antrag ab dem 3. Kind kein Entgelt mehr erhoben, sobald dieses ein Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung besucht (Sozialermäßigung ab dem 3. Kind).“

Die Anlage 1 wurde dahingehend geändert.

Familien mit mehr als zwei Kindern müssen demnach für das erst- und zweitgeborene Kind das volle Entgelt bezahlen. Sobald das dritte und jedes weitere Kind ein Betreuungsangebot besuchen, kann die Familie beantragen, dass das Entgelt entfällt. Hierzu ist ein Nachweis zur Familiensituation erforderlich. Voraussetzung für das Entfallen des Entgeltes beim dritten Kind ist, dass die ersten beiden Kinder bis zum Verlassen der Grundschule des befreiten Kindes noch unter 18 Jahre alt sind und im Haushalt der Familie leben.

Es wird wie bei der Kindergartengebührenentwicklung die Annahme unterstellt, dass in der Stadt Biberach 87 % der Kinder in einer Familie mit einem oder zwei Kind(ern) U18 leben, dagegen haben rund 13 % mehr als zwei Kinder U18. Bei diesen Familien ist jedoch nur das 3. Kind befreit, während für die ersten beiden Kinder ganz normal ein Entgelt erhoben wird. Daher wird bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen dieser neuen Regelung davon ausgegangen, dass ca. 4 % aller Kinder, welche ein Betreuungsangebot an Biberacher Grundschulen nutzen, beitragsfrei sind (13 % / 3 Kinder, da für das erste und zweite Kind bezahlt werden muss). Die finanziellen Auswirkungen sind in Anlage 2 und 3 dargestellt und können wie folgt zusammengefasst werden:

	Ansatz 2018 mit Erhöhung VG-Entgelte	Ansatz 2018 (Entgeltbefreiung ab 3. Kind)	Differenz
VG Entgelte	191.500 €	184.320 €	7.180 €
FNB Entgelte	77.400 €	77.040 €	360 €
Gesamt	268.900 €	261.360 €	7.540 €

Insgesamt müssten wir mit Wenigereinnahmen von ca. 7.500 € pro Jahr rechnen durch die Anwendung der neuen Regelung der Sozialermäßigung ab dem 3. Kind. Die Erhöhung der Entgelteinnahmen ab 2018 in Höhe von 35.700 € pro Jahr, welche durch die Erhöhung der VG-Entgelte von 24 € auf 30 € / Monat errechnet wurde, sinkt daher auf ca. 28.200 € pro Jahr.

Die Berechnung geht von den aktuellen Anmeldezahlen für die Betreuungsangebote an unseren Grundschulen ab dem Schuljahr 2017/18 aus. Ein möglicher Anstieg der Nachfrage nach den Betreuungsangeboten in der Grundschule durch das attraktivere Angebot für Familien mit mehr als zwei Kindern wurde außer Betracht gelassen.

Unser Ziel ist es, zukünftig eine Vereinheitlichung der Betreuungsangebote Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung, Hort und evtl. einer zusätzlichen Ferienbetreuung zu erreichen. Diese Betreuungsangebote sollen dann auch eine einheitliche Gebührenstruktur erhalten, welche sich an der Systematik der Kindergartengebühren orientieren soll. Hier ist aktuell eine Staffelung der Gebühren nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, hinterlegt, wobei für alle Kinder eine Gebühr bezahlt werden muss. Die Entgeltfreiheit für die Betreuungsangebote ab dem dritten Kind müsste damit spätestens ab der Vereinheitlichung der Betreuungsangebote entfallen.

Tanja Schneider

Anlage 1: Benutzungsordnung VG + FNB für Schule

Anlage 2: Berechnung VG-Entgelte mit Befreiung ab dem 3. Kind

Anlage 3: Berechnung FNB-Entgelte mit Befreiung ab dem 3. Kind